

RS UVS Kärnten 1996/05/23 KUVS-451/5/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.1996

Rechtssatz

Kommt im Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat nicht hervor, daß der Beschuldigte sein Fahrzeug im Bereich einer Straßensituation mit Parkverbot länger als zehn Minuten abgestellt hat, ist aus dem Grundsatz in dubio pro reo das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at